

Informationen über die notwendige Qualifikation des Personals im Rahmen der Lernförderung

Fachliche Eignung Lernförderung:

Für Primarstufe (nicht fachspezifisch, fachspezifisch siehe Sekundarstufe I):

Studentin/Student, unabhängig von studierter Fachrichtung, oder abgeschlossenes Studium Lehramt an Grundschulen.

Bis einschließlich Sekundarstufe I (fachspezifisch):

Oberstufenschüler mit aktuell sehr guten oder guten Noten im Nachhilfefach, für Fremdsprachenunterricht Sprachzertifikat der Niveaustufe C1 oder C2 nach dem GER, Studentin/Student mit mind. zwei absolvierten Semestern in dem zu unterrichtenden Fach, oder abgeschlossenes Studium Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- u. Gesamtschulen oder fachlicher Studienabschluss Bachelor/Master/Diplom in dem zu unterrichtenden Fach.

Bis einschließlich Sekundarstufe II (fachspezifisch):

abgeschlossenes Studium Lehramt an Gymnasien u. Gesamtschulen oder fachlicher Studienabschluss Master/Diplom in dem zu unterrichtenden Fach.

Ausgenommen hiervon sind Qualifikationen, welche über die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG) über „Nachhilfeunterricht für Schulpflichtige zur Vorbereitung auf Abschlüsse an allgemeinbildenden Schulen“ der zuständigen Bezirksregierung bescheinigt werden. Erforderlich ist, dass die Bescheinigung die Lehrkraft und das unterrichtete Fach/die unterrichteten Fächer konkret auflistet.

Die Ausführungen zur fachlichen Eignung gelten gleichermaßen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gewerblicher Anbieter.

Verfahren:

Die fachliche Eignung ist dem Kostenträger vor Aufnahme der Lernförderung nachzuweisen. Dazu ist das Formular „Nachweis der fachlichen Eignung“ zu verwenden. Die entsprechenden Qualifikationen sind in Kopie beizufügen, das erweiterte Führungszeugnis im Original.

Erweitertes Führungszeugnis:

Das erweiterte Führungszeugnis kann beim Einwohnermeldeamt kostenpflichtig beantragt werden und ist innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung vorzulegen (Behördenführungszeugnis, Belegart 0). Die schriftliche Aufforderung zur Antragstellung ergibt sich aus dem Formular „Nachweis der fachlichen Eignung“ (§ 30a Abs. 1 Ziffer 2b, Abs. 2 BZRG). Sollte der Behörde bereits ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen, ist dieses 5 Jahre lang gültig.

Hinweise zum Datenschutz und die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO entnehmen Sie der Homepage www.rhein-erft-kreis.de/datenschutz unter Amt 50 Bildung und Teilhabe bzw. www.jobcenter-rhein-erft.de/legals/datenschutz.